



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 B 13.12  
OVG 10 L 82.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. Februar 2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Guttenberger und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des  
Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom  
30. Januar 2012 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Darauf wurde die Klägerin bereits in der Entscheidung hingewiesen.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Sailer

Guttenberger

Schipper